

Hessischer Zement- und Betonproduzent von Weltformat: INGenieurdialog im Dyckerhoff-Werk Mainz-Amöneburg

Seit vielen Jahren besichtigt die Ingenieurkammer Hessen bereits im Rahmen ihrer INGenieurdialoge interessante Orte rund um das Ingenieurwesen. Dazu haben in der Vergangenheit beispielsweise ein innovatives, thermal gekühltes Rechenzentrum, ein Müllheizkraftwerk, das Konrad-Zuse-Museum in Hünfeld oder verschiedene verkehrstechnisch äußerst relevante Brücken gehört. Am 25. November 2022 war es wieder einmal so weit: Eine 25-köpfige Gruppe aus den Reihen der Kammermitglieder begab sich zum Zementwerk der Dyckerhoff GmbH im Wiesbadener Stadtteil Mainz-Amöneburg. Am Anfang der Exkursion stellte Stefan Woywadt (Leiter Werksgruppe Süd) das Unternehmen und dessen illustre Geschichte vor.

Dyckerhoff ist ein internationaler Hersteller von Zement und Transportbeton. Die ehemals börsennotierte Firma ist inzwischen eine hundertprozentige Tochter des italienischen Konzerns Buzzi Unicem S.p.A., der Werke in 13 Ländern betreibt und weltweit rund 10.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. In Deutschland betreibt die Dyckerhoff GmbH selbst sieben Zementwerke und ca. 110 Transportbetonwerke. Weitere Produktionsstandorte befinden sich in Luxemburg, den Niederlanden, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakei, der Ukraine sowie in Russland.

Globaler Player mit langer Historie und hessischem Bezug

Seit der Gründung im Jahr 1864 ist die Hauptverwaltung von Dyckerhoff bereits in Wiesbaden ansässig. Zu den



Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des INGenieurdialogs im Dyckerhoff-Zementwerk Mainz-Amöneburg

Foto: Chantal Stamm

frühen historischen Meilensteinen des Unternehmens gehören die Lieferung von 8.000 Fass Zement für das Fundament der Freiheitsstatue in New York anno 1884, die Entwicklung von Dyckerhoff Doppel zur Festigung des Fundaments des einsturzgefährdeten Mainzer Doms im Jahr 1926 sowie die Errichtung des Stadions von Montevideo unter Verwendung des gleichen Baustoffs 1928. Auch mit dem ersten weißen Portlandzement namens Dyckerhoff WEISS machte das Unternehmen in den 1930er Jahren von sich reden. Die ersten Konstruktionen mit diesem Baustoff waren ein Pavillon in Schalenbauweise sowie der Sprungturm des Berliner Olympiastadions.

Nach dem zweiten Weltkrieg begann Dyckerhoff mit der Herstellung von Tiefbohrzement und stieg mit der Einführung der Silofahrzeuge groß in das Transportbetongeschäft ein. Als

Inhalt

INGenieurdialog im Dyckerhoff-Zementwerk Mainz-Amöneburg	1
Übersicht über Gesetzesänderungen im Jahr 2023	3
BIM-Umfrage der Bundesingenieurkammer	6
Zahlen - Daten - Fakten	8
Ingenieurreferentinnen sind Expertinnen für Bauphysik	9
Neue Mitarbeiterinnen	10
Nachruf auf Dipl.-Ing. Franz Schächer	11
Novellierung des Hessischen ÖbVI-Gesetzes führt zu Qualitätsverlust	11
Neuer Vorsitzender der Fachgruppe Barrierefreies Planen und Bauen IngKH	14

revolutionär anzusiedeln sind die Entwicklungen von Spezialbaustoffen für verschiedene Einsatzzwecke. Die Zemente weisen beispielsweise einen hohen Sulfatwiderstand oder eine sehr feine Korngröße auf. Daneben produziert Dyckerhoff Betone, die sehr robust, leicht verdichtbar bzw. selbst verdichtend sind. Ebenso zeichnete sich das Unternehmen dadurch aus, dass es der Stadt Wiesbaden anno 1964 zum 100. Firmenjubiläum eine Fußgängerbrücke über die Einfahrt des Schiersteiner Hafens schenkte und für den Wiederaufbau der Dresdner Frauenkirche zwischen 1994 und 2005 mehrere Spezialmörtel entwickelte, die auf die Eigenschaften des Elbsandsteins abgestimmt sind und den Originalmaterialien von 1726 entsprechen.

Innovation trifft auf Tradition

Bei der Einführung durch Woywadt lernten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zudem die Unterschiede zwischen Weiß- und Graubeton sowie deren jeweilige Produktionsweisen kennen. Auch verschiedene Aspekte der Nachhaltigkeit, die sich Dyckerhoff auf die Fahne geschrieben hat, fanden Einzug in seinen Vortrag. Hierzu gehören Qualitätskontrolle, Ressourcenschonung, Arbeitssicherheit, soziale Verantwortung, Renaturierung sowie das Ziel, die CO₂-Emissionen zu reduzieren. Als erster deutscher Hersteller hat das Unternehmen im Jahr 2020 vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) die bauaufsichtliche Zulassung für CEM II/C-Zement erhalten. Dieser innovative Baustoff erreicht die erforderliche technische Leistungsfähigkeit trotz eines verringerten Klinkereinsatzes, aber bei seiner Produktion werden bis zu knapp 40 Prozent weniger CO₂ pro Tonne Zement ausgestoßen.

Woywadt befasste sich in seinem einführenden Vortrag zudem mit den Grundstoffen wie Kalkstein,



Bei der Führung durch das Zementwerk der Dyckerhoff GmbH in Mainz-Amöneburg hatten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit, aus nächster Nähe die Mahlwerke, das Brennen des Klinkers, die Silos und die Lagerung des Zements zu begutachten und zu verstehen, wie das Unternehmen arbeitet.

Foto: Chantal Stamm

Aluminium- und Siliziumträgern, die für die Herstellung von Zement benötigt werden. Darüber hinaus erläuterte er den Denkmalschutz am Standort Mainz-Amöneburg. So besitzen etwa das seit 2015 leerstehende Dyckerhoff-Hochhaus und mehrere Wohngebäude auf dem Areal am Rheinufer, das das Unternehmen im Jahr 2021 an die Stadt Wiesbaden veräußerte, diesen Status. Auch am originalgetreuen Wiederaufbau der zum UNESCO-Weltkulturerbe gehörenden Kasseler Löwenburg war Dyckerhoff mit insgesamt 4.500 Mauerstein-Unikaten aus künstlichem Tuffstein beteiligt.

Praxisnaher Ansatz im Werk Mainz-Amöneburg

Um Arbeitsunfälle und nachteilige Umweltauswirkungen zu minimieren, hat das Unternehmen außerdem ein sogenanntes „Integriertes Managementsystem“ ins Leben gerufen. Damit und durch regelmäßige interne wie externe Audits möchte Dyckerhoff vermeiden, dass Gefährdungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lieferanten,

Besucher oder die Umwelt entstehen. Produkte und Produktschritte werden zur Erhöhung der Sicherheit, der Umweltverträglichkeit sowie der Energieeffizienz kontinuierlich auf den Prüfstand gestellt. Diesen Verhaltenskodex haben sich sowohl die Führungskräfte als auch der Betriebsrat auf die Fahne geschrieben.

Wie sich die genannten Leitlinien in der Praxis darstellten, konnten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am INGenieurdialog im Anschluss an den Vortrag bei einer ausführlichen Führung durch das teils denkmalgeschützte Dyckerhoff-Zementwerk in Mainz-Amöneburg selbst vor Augen führen. Dort hatten sie die Möglichkeit, aus nächster Nähe die Mahlwerke, das Brennen des Klinkers, die Silos und die Lagerung des Zements zu begutachten und zu verstehen, wie das Unternehmen arbeitet. Der INGenieurdialog klang mit einem geselligen Mittagessen aus, bei dem sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die Führung, den Einführungsvortrag sowie eine Vielzahl an weiteren Themen austauschen konnten.

Übersicht über für Ingenieurbüros und freiberuflich Tätige relevante Gesetzesänderungen

Wohnen und Bauen

Die **Wohngeldreform** soll dazu führen, dass sich die Anzahl der Wohngelder erhaltenden Haushalte ab diesem Jahr von 600.000 auf zwei Millionen erhöht. Die Förderung wird im Schnitt verdoppelt. Seit Januar 2023 werden Vermieterinnen und Vermieter stärker an der Aufteilung des CO₂-Preises beteiligt. Dies hängt vom energetischen Zustand des Gebäudes ab.

Ebenfalls zum Jahreswechsel in Kraft getreten ist die novellierte **Bundesförderung für effiziente Gebäude** (BEG), die mit neuen Förderboni und leichteren Förderbedingungen dem Gesetzgeber zufolge möglichst vielen Menschen die energetische Sanierung ihres Hauses ermöglichen soll. Das „Effizienzhaus-55“ ist nun gesetzlicher Förderstandard für Neubauten. Ferner wurden die seit Mai 2020 geltenden erleichterten Bauplanungs- und Umweltgenehmigungsverfahren bis Ende 2023 verlängert.

Bei der Unterstützung von Einzelmaßnahmen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sind seit dem 1. Januar 2023 Materialkosten förderungsfähig, falls die Sanierung in Eigenleistung vorgenommen wird. Deren fachgerechte Umsetzung muss allerdings von einem Energieeffizienz-Experten oder Fachbetrieb geprüft und bestätigt werden, während eine korrekte Aufführung der Materialkosten zwingend eingereicht werden muss.

Im Fall einer defekten Heizung können die Mietkosten für provisorische Heiztechnik ebenso mitgefördert werden, wenn innerhalb der Befristung des Zuwendungsbescheides ein förderfähiger Netzanschluss erfolgt oder eine förderfähige Heizungsanlage installiert wird, die die gesamte Versorgung übernimmt. Darüber hinaus wird die Unterstützung von Brennstoffzellen in die BEG übertragen. Subventioniert werden allerdings nur mit grünem Wasserstoff



stock.adobe.com / Zerbor

oder Biomethan betriebene Heizungen eines solchen Typus.

Angepasst wurde zudem der Mindestanteil an regenerativen Energien bei der Förderung von Wärmepumpen oder Biomasseheizungen: Der dafür notwendige Prozentsatz beträgt nun 65 % statt zuvor 55 %. Auch die Unterstützung für die Optimierung fossiler Heizungsanlagen (Öl und Gas) wurde verschärft. Sie dürfen nicht älter als 20 Jahre sein, um förderungsfähig zu sein, während bei Biomasseheizungen für die Subventionierung nun eine Kombination mit Solarthermie oder Wärmepumpe und ein maximaler Feinstaubausstoß von 2,5 mg pro m³ vonnöten ist.

Schrittweise verschärft werden in den kommenden Jahren außerdem die Mindestanforderungen an Wärmepumpen, die förderungsfähig sind. In dafür ungeeigneten Gebäuden, die eine Jahresarbeitszahl (JAZ) von weniger als 2,7 erreichen, werden sie erst gar nicht unterstützt. Dem Antrag muss daher eine Vorausberechnung (etwa nach VDI 4650) beiliegen. Auf Antrag können Eigentümerinnen und Eigentümer allerdings bis zu 66 Monate Zeit ab Zuwendungsbescheid erhalten, um weitere Maßnahmen an Heizverteilsystem oder Gebäudedämmung zum Erreichen der JAZ-Vorgaben durchzuführen.

Gebäudenetze werden nur gefördert, wenn sie einen Anteil von mindestens 65 % regenerativer Energien und/oder

unvermeidbarer Abwärme erreichen. Ein Energieeffizienz-Experte muss für deren Errichtung, Erweiterung und Umbau hinzugezogen werden. Heizungsanlagen für Gebäudenetze auf Basis fossiler Brennstoffe bleiben in Sachen Unterstützung ab sofort komplett außen vor, während Biomasseanlagen in diesem Zusammenhang nur in Verbindung mit anderen Erneuerbaren Energien subventioniert werden, deren Wärmemengen-Anteil mindestens 25 % beträgt.

Ebenso gibt es Änderungen bei der **BEG-Förderung von KfW-Effizienzhäusern**: Der WPB-Bonus für die Sanierung der energetisch schlechtesten Gebäude wird von 5 % auf 10 % erhöht und ist ab dem 23. Februar 2023 bereits ab einer Sanierung zum Effizienzhaus EE 70 erhältlich. Um die EE-Klasse zu erreichen, sind nun der Einsatz einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung sowie ein Deckungsanteil aus regenerativen Energien von 65 % statt bisher 55 % obligatorisch.

Im Rahmen der Effizienzhaus-Sanierung werden Photovoltaikanlagen und Solarstromspeicher nun nicht mehr bezuschusst. Profitieren können Eigentümerinnen und Eigentümer hierbei aber von der deutlich attraktiveren EEG-Förderung seit diesem Jahr. Auch bei den Effizienzhäusern gibt es nun eine Unterstützung für die Materialkosten bei privaten Eigenleistungen. Nach

dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) ist der Nachweis für ein solches Gebäude in Verbindung mit DIN V 18599 zu berechnen. Neu ist auch ein Bonus für die serielle Sanierung in Höhe von 15 %, der für die energetische Verbesserung unter Verwendung vorgefertigter Fassaden- und Dachelemente sowie deren Montage an bestehende Gebäude gewährt wird - unter der Voraussetzung, dass das Gebäude auf Effizienzhaus-Stufe 40 oder 55 gebracht wird.

Zum 1. Januar 2023 sind auch die Änderungen zum bisherigen **Gebäudeenergiegesetz** (GEG-2020) im Rahmen der Zwischennovelle GEG-2023 in Kraft getreten. Dies hat zur Folge, dass die Kontrolldatei für Energieausweise, die seit dem Jahreswechsel auf der geänderten Gesetzesgrundlage erstellt und in die elektronische Stichprobenkontrolle gezogen werden, nach dem neuen Kontrolldateischema Kontrollsystem-GEG-2023_V1_0 zu erstellen sind. Für vor diesem Stichtag erstellte Dokumente gelten weiterhin die bisherigen Regelungen. Erstellern von Energieausweisen wird daher nahegelegt, ihre Software schnellstmöglich auf den neuesten Stand zu bringen.

Energie

Zum 1. März 2023 kommen die **Strom-, Gas- und Wärmepreisbremsen**, die Privathaushalte und Unternehmen von den stark gestiegenen Energiekosten entlasten sollen. Sie greifen rückwirkend ab Januar 2023. Zudem gilt seit Jahresbeginn das novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023), durch das der Anteil regenerativer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 % steigen soll. Auch die Offshore-Windenergie soll weiter ausgebaut werden. Ziel ist es, eine installierte Leistung von mindestens 30 Gigawatt bis 2030 bzw. 40 Gigawatt bis 2035 zu erreichen. Im Jahr 2045 sollen schließlich mindestens 70 Gigawatt mit Hilfe von Offshore-Windenergie-Anlagen generiert werden.

Elektromobilität

Der Kauf rein elektrischer Fahrzeuge, die nachweislich einen positiven Klimaschutzeffekt haben, wird auch in diesem Jahr weiterhin finanziell unterstützt. Der Bundesanteil an der Förderung beträgt 4.500 Euro bis zu einem Netto-Listenpreis des Basismodells von 40.000 Euro und 3.000 Euro, sofern der Netto-Listenpreis zwischen 40.000 und 65.000 Euro liegt. Bedingung ist, dass die mit Hilfe der Förderung erworbenen Autos ein Jahr lang nicht weiterverkauft werden dürfen.

Hinweiserschutzesgesetz (HinSchG)

Der Bundestag hat am 16. Dezember 2022 das Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden - Hinweiserschutzesgesetz (HinSchG) - verabschiedet. Eine Zustimmung des Bundesrates wird in der Sitzung am 10. Februar 2023 erwartet und gilt als reine Formsache. Ziel des Gesetzes ist der Schutz natürlicher Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder bereits in deren Vorfeld Informationen über Verstöße erlangt haben und diese Übertretungen an die gesetzlich vorgesehenen Stellen melden. Im allgemeinen Sprachgebrauch sind hinweisgebende Personen auch als „Whistleblower“ bekannt. Besondere Handlungspflichten entstehen durch das Gesetz insbesondere für Büros ab 50 Mitarbeitern. Sie müssen interne Meldekanäle einrichten, über die Bedienstete über Verstöße informieren können. Unternehmen mit 50 bis 249 Mitarbeitern haben gemäß HinSchG hierfür bis zum 17. Dezember 2023 Zeit. Bei Firmen mit 250 oder mehr Mitarbeitern muss die Umsetzung voraussichtlich spätestens innerhalb von drei Monaten nach Verkündung des Gesetzes stattfinden. Hinzu kommt eine Pflicht zur Einrichtung anonymer Meldekanäle bis zum 1. Januar 2025.

Denkbar sind hierfür elektronische Lösungen (Intranet, Plattform im Internet, spezielle E-Mail-Adresse) oder auch rein analoge Modelle (Beschwerbebriefkasten im Unternehmen, Meldungen auf dem Postweg). Wichtig ist, dass ein persönliches Treffen mit dem Hinweisgeber über sämtliche dieser Kanäle möglich sein sollte.

Für Ingenieurbüros mit weniger als 50 Mitarbeitern ist die Einrichtung solcher interner Meldewege nicht obligatorisch. Sie können stattdessen auch die externen, vom Bund zur Verfügung gestellten Kanäle nutzen. Nach dem HinSchG ist eine zentrale externe Meldestelle beim Bundesamt für Justiz (BfJ) angedacht. Die bereits bestehenden Meldesysteme bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie beim Bundeskartellamt sollen darüber hinaus als weitere, externe Meldestellen mit Sonderzuständigkeiten weitergeführt werden. Ebenso steht es den Bundesländern frei, eigene externe Meldestellen für Mitteilungen über die jeweiligen Landes- und Kommunalverwaltungen betreffende Informationen ins Leben zu rufen. Verstöße gegen die wesentlichen Vorgaben des HinSchG können die Übertretenden derweil finanziell empfindlich treffen: Bußgelder von bis zu 100.000 Euro sind möglich, falls der Verpflichtung zur Einrichtung einer internen Meldestelle nicht nachgekommen wird, die Mitteilung des Hinweisgebers an die Meldestelle eingeschränkt oder verhindert wird, gegen die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit der Identität des „Whistleblowers“ verstoßen wird oder diese Person mit Hilfe von Repressalien eingeschüchtert werden soll.

Steuern und Finanzen

Mit dem **Inflationsausgleichsgesetz** wird die Steuerlast für rund 48 Millionen Bürgerinnen und Bürger an die Inflation angepasst. Der Spitzensteuersatz gilt seit dem 1. Januar 2023 nun erst ab einem Jahreseinkommen von 62.810 Euro statt bisher 58.597 Euro. Auch

der steuerfreie Grundfreibetrag wurde zum Jahreswechsel von 10.347 Euro auf 10.908 Euro angehoben. Darüber hinaus sollen Steuerentlastungen bei Homeoffice und Rentenbeiträgen die Steuerpflichtigen besserstellen.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) entfällt

Seit Jahresbeginn melden die Krankenkassen die Arbeitsunfähigkeit von Beschäftigten direkt an die Arbeitgeber. Die bisherige Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) entfällt daher, da aus den dort bislang vorzufindenden Daten eine Arbeitsunfähigkeitsmeldung generiert wird, die der Arbeitgeber automatisiert bei der zuständigen Krankenkasse abrufen kann. Sie enthält den Namen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers, Beginn und Ende der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit, das Ausstelldatum sowie eine Kennzeichnung als Erst- oder Folgemeldung. Dies hat zur Folge, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihrem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit zwar weiterhin unverzüglich (beispielsweise telefonisch) zum im Arbeitsvertrag festgehaltenen Zeitpunkt mitteilen, aber nicht mehr die bisher obligatorische Bescheinigung vorlegen müssen. Die Regelung gilt jedoch nur für gesetzlich Versicherte, die nicht als geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten tätig sind oder die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit von einem Privatarzt erhalten haben. Allerdings sollten sich gesetzlich Versicherte aktuell weiterhin einen schriftlichen Nachweis ihrer Arbeitsunfähigkeit ausstellen lassen, die sie dem Arbeitgeber etwa in Störfällen des elektronischen Systems - sofern notwendig - selbst aushändigen können. Wichtig ist hierbei, vom behandelnden Arzt eine entsprechende Bescheinigung zu erhalten, die keinerlei Diagnosedaten enthält.

Gesetzliche Rentenversicherung

Die Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben ab dem 1.

Januar 2023 weiterhin bei 18,6 % für die allgemeine Rentenkasse und bei 24,7 % in der knappschaftlichen Rentenversicherung. Im Zuge der schrittweisen Anhebung des Renteneintrittsalters steigen die Altersgrenzen dort um einen weiteren Monat. 1957 und 1958 geborene Beschäftigte ohne Vertrauensschutzregelungen erreichen die Regelaltersgrenze somit mit 65 Jahren und elf Monaten bzw. mit 66 Jahren. Für die folgenden Jahrgänge erhöht sich die Regelaltersgrenze um je zwei Monate pro Jahrgang, bis sie schließlich für die Jahrgänge 1964 und jünger bei 67 Jahren liegt. Bezieher einer Erwerbsminderungsrente in jüngeren Jahren werden nun so gestellt, als hätten sie über den Eintritt ihrer Erwerbsminderung hinaus genau weitergearbeitet, wie zuvor. Diese Zurechnungszeit wird in Anlehnung an die Anhebung der Regelaltersgrenze bis zum Jahr 2031 schrittweise auf 67 Jahre verlängert.

Auch die Rechengrößen in der gesetzlichen Rentenversicherung sind erneut an die Einkommensentwicklung angepasst worden: Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung steigt auf 59.850 Euro pro Jahr (bzw. 4.987,50 Euro monatlich), während die Versicherungspflichtgrenze nun bei 66.600 Euro per annum (bzw. 5.550 Euro pro Monat) liegt. Wer sich freiwillig in der gesetzlichen Rentenkasse versichern möchte, muss seit dem 1. Januar 2023 dafür wenigstens 96,72 Euro monatlich zahlen. Auf diese Summe ist der Mindestbeitrag erhöht worden. Zum Jahreswechsel ist außerdem die Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersgrenzen ersatzlos entfallen. Bei Renten wegen Erwerbsminderung ist sie zu diesem Stichtag stark angehoben worden und orientiert sich nun am Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung. Weiterhin gilt die individuelle Hinzuverdienstgrenze, die dem Rentenbescheid entnommen oder bei der Deutschen Rentenversicherung erfragt werden kann.

Kurzarbeitergeld

Die befristeten Sonderregelungen für das Kurzarbeitergeld werden bis zum 30. Juni 2023 verlängert. Dies beinhaltet den erleichterten Zugang, der besagt, dass statt einem Drittel nur 10 % der Belegschaft eines Betriebes von Entgeltausfall betroffen sein müssen und keine negativen Arbeitszeitsalden vor Gewährung des Kurzarbeitergeldes aufzubauen sind. Ferner können auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter diese Zahlungen beantragen. Weiterhin werden die Abschlussprüfungen der Anträge auf Kurzarbeitergeld aufgrund der COVID-19-Pandemie im Zahlungszeitraum von März 2020 bis Juni 2022 vereinfacht, aber erst ab einer Gesamtauszahlungssumme von mehr als 10.000 Euro für den jeweiligen Arbeitsausfall durchgeführt. Darüber hinaus werden Verfahren ohne Abschlussprüfung abgeschlossen. Allerdings gilt dies nicht in Fällen, bei denen ein Missbrauchsverdacht besteht oder ein Antrag eingegangen ist. Hiermit soll sichergestellt werden, dass die Bundesanstalt für Arbeit in der aktuellen Krise handlungsfähig bleibt und mehr Rechtssicherheit sowohl für die Behörde als auch die betroffenen Unternehmen entstehen.

Seit dem 1. Januar 2023 ist es Arbeitgebern außerdem möglich, die für einen Anspruch auf Leistungen erforderliche Arbeitsbescheinigung elektronisch an die Agentur für Arbeit zu übermitteln. Die bisherige Variante in Papierform entfällt. Betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten den Nachweis der vom Arbeitgeber übermittelten Daten nun direkt von der Agentur für Arbeit selbst. Unternehmen müssen ihre Beschäftigung daher ab sofort nicht mehr über diese elektronische Übersendung in Kenntnis setzen. Auch die Sonderregelung für überwiegend kurz befristet Beschäftigte ist zum 1. Januar 2023 dauerhaft entfristet worden. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld kann nach dieser Regelung unter

erleichterten Bedingungen geltend gemacht werden: Um ihn geltend machen zu können, reichen bereits Versicherungspflichtzeiten von sechs Monaten innerhalb der letzten 30 Monate vor der Arbeitslosigkeit aus. In sonstigen Fällen sind dafür zwölf Monate binnen des genannten Zeitraums notwendig.

Bürgergeld

Mit der Einführung des Bürgergeldes wird die Grundsicherung für Arbeitsuchende in zwei Schritten erneuert. Bereits zum Jahreswechsel umgesetzt worden ist die Erhöhung der Regelbedarfsstufen (RBS). Für alleinstehende und alleinerziehende Leistungsberechtigte beträgt diese nun 502 Euro (RBS1), für zwei volljährige Partner der Bedarfsgemeinschaft jeweils 451 Euro (RBS2) sowie für sonstige erwerbstätige Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, bzw. unter-25-jährige Leistungsberechtigte, die ohne Zusicherung des Jobcenters umziehen jeweils 402 Euro (RBS3). Jugendliche zwischen dem 15. Lebensjahr und dem Erreichen der Volljährigkeit erhalten monatlich 420 Euro (RBS4), Heranwachsende zwischen 6 und 13 Jahren 348 Euro (RBS5) und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 318

Euro (RBS6). Hinzu kommen 116 Euro für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf für das erste Halbjahr und 58 Euro für das zweite Halbjahr.

Ab dem 1. Juli 2023 treten weitere Änderungen in Kraft: Die Freibeträge für alle Erwerbstätigen erhöhen sich. Bei einem Einkommen von 520 bis 1.000 Euro dürfen 30 % davon behalten werden - was effektiv 48 % mehr im Geldbeutel bedeutet als bisher. Junge Menschen dürfen ihre Einkünfte aus Schüler- und Studentenjobs, aus einer beruflichen Ausbildung, aus einem Bundesfreiwilligendienst oder Freiwilligem Sozialen Jahr (FSJ) bis zur Minijob-Grenze von derzeit 520 Euro behalten. Diese Regelung gilt auch in einer dreimonatigen Übergangszeit zwischen Schule und Ausbildung bzw. Studium, während Einkommen aus Schülerjobs in den Ferien gänzlich unberücksichtigt bleiben. Für Ehrenämter gilt, dass sie jährlich bis zu 3.000 Euro der Aufwandsentschädigung behalten dürfen.

Die bisherige Eingliederungsvereinbarung wird durch einen Kooperationsplan ersetzt, der als „roter Faden“ für den Prozess gilt und gemeinsam von den Mitarbeitern des Jobcenters und den Bürgergeldbeziehern entwickelt wird. Das Dokument enthält keine

Rechtsfolgenbelehrung. Sofern bei dessen Erarbeitung Konflikte auftreten, soll das neue Schlichtungsverfahren Abhilfe schaffen. Darüber hinaus können Leistungsempfänger ab Juli 2023 das ganzheitliche Coaching in Anspruch nehmen, das auch ausbildungs- oder weiterbildungsbegleitend erfolgen kann. Während einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung erhalten Bürgergeldbezieher und Arbeitslose demnächst ein monatliches Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 Euro.

Andere für eine nachhaltige Integration relevante Maßnahmen werden mit einem Bürgergeldbonus von 75 Euro pro Monat gefördert, während die Weiterbildungsprämien für erfolgreiche Zwischen- oder Abschlussprüfungen im Rahmen von berufsabschlussbezogenen beruflichen Weiterbildungen entfristet werden. Weitere Neuerungen sind die verbesserte bzw. unverkürzte Förderung für den Erwerb von Grundkompetenzen oder das Nachholen eines Berufsabschlusses, eine Anpassung der Anforderungen an die Erreichbarkeit von Leistungsbeziehern an die Möglichkeiten moderner Kommunikation sowie die Nichtberücksichtigung von Mutterschaftsgeld und Erbschaften als Einkommen.

BIngK-Umfrage zeigt, dass fehlende Nachfrage die Digitalisierung von Ingenieurbüros ausbremst

Der Bund plant, ab diesem Jahr Building Information Modeling (BIM) verbindlich für seine eigenen Hochbauprojekte einzusetzen. Auch bei den Infrastrukturprojekten soll die digitale Planungsmethode peu à peu stärker Anwendung finden. Dadurch verspricht sich der Bund als Bauherr speziell bei Großprojekten eine größere Transparenz der Kosten- und Zeitbudgets. Wie eine Umfrage der Bundesingenieurkammer (BIngK) nach dem Fortschritt der Digitalisierung im Arbeitsalltag der Ingenieurbüros

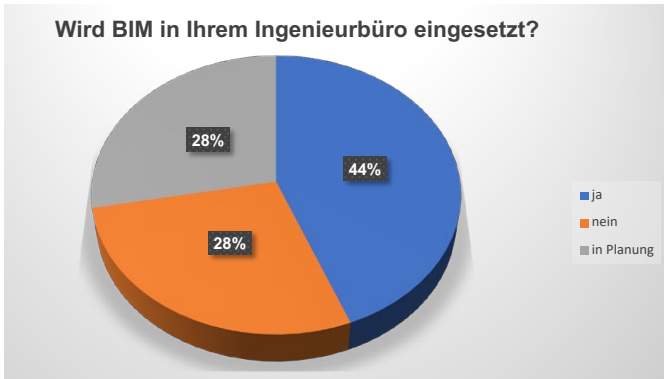
jedoch zeigt, arbeiten lediglich 28 % derzeit bereits mit BIM. Weitere 28 % der Befragten planen allerdings dessen Einführung.

Häufig ist die fehlende Nachfrage seitens der Auftraggeber ein wesentlicher Grund dafür, warum Building Information Modeling bislang noch keinen großen Zuspruch bei den Büros gefunden hat. 59 % der Umfrageteilnehmer gaben an, dass öffentliche Auftraggeber sie bis dato noch nicht zur Verwendung von BIM aufgefordert hätten. Noch seltener

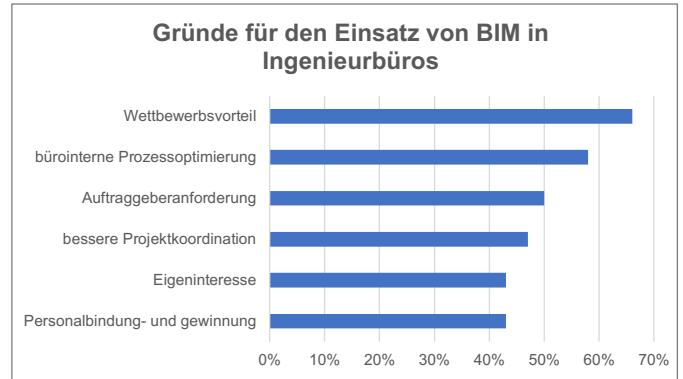
hat die digitale, objektorientierte Planung für private Bauherrn Priorität. Bei 79 % der befragten Ingenieurbüros wurde sie laut den Ergebnissen der Erhebung nicht nachgefragt.

Wettbewerbsvorteile und höhere Attraktivität sind Hauptgründe für BIM-Einführung

Dennoch steht die Einführung von BIM im eigenen Interesse der Umfrageteilnehmer, die diese neue digitale Arbeitsweise bereits anwenden. Einerseits



Quelle: Bundesingenieurkammer (BIngK), 12/2022



Quelle: Bundesingenieurkammer (BIngK), 12/2022

möchten sie damit für ihre Angestellten und Nachwuchskräfte attraktiv bleiben. Andererseits sehen zwei Drittel der Büros, die Building Information Modeling schon aktiv nutzen, darin einen Wettbewerbsvorteil, während 58 % es für die Optimierung interner Prozesse einsetzen. Beinahe die Hälfte der befragten Anwender möchte mit Hilfe von BIM die Projektkoordination verbessern. Im Vordergrund steht beim überwiegenden Teil das gemeinsame Arbeiten mit Open BIM.

Defizit an Rahmenbedingungen hemmt wirtschaftliche Anreize für klein- und mittelständische Strukturen

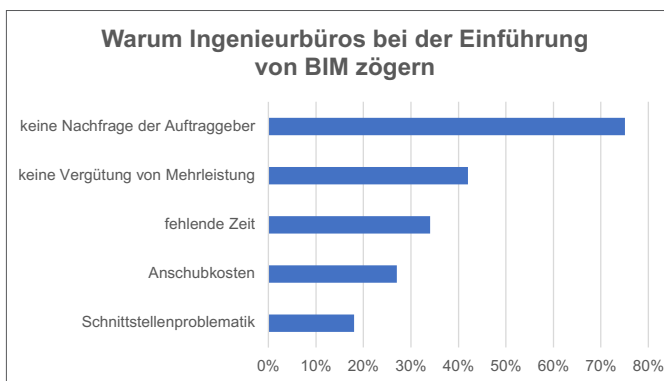
Obwohl viele Ingenieurbüros ein Interesse an der weiteren Digitalisierung ihres Arbeitsumfeldes haben, stellt sich oftmals die Frage nach der wirtschaftlichen Abbildbarkeit der benötigten Anschubkosten. Im Zentrum der Kritik der Umfrageteilnehmer steht die Tatsache, dass bislang kaum verlässliche

Vergütungsstrukturen existieren. Aus Sicht der Befragten weist etwa die aktuelle Fassung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in diesem Bereich signifikante Lücken auf. Sie kann daher für zusätzliche Leistungen durch BIM häufig nicht eindeutig herangezogen werden. Bei der geplanten Novellierung der Honorarordnung wird Building Information Modeling entsprechend stärker zu berücksichtigen sein, da insbesondere die klein- und mittelständischen Unternehmen den Motor des Bauens in Deutschland darstellen. Aus diesem Grund müssen passende Rahmenbedingungen geschaffen werden, um BIM schneller umsetzen zu können.

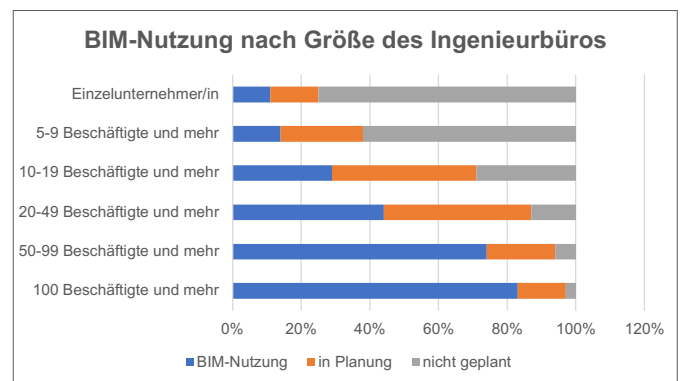
Fehlende Nachfrage, Zeitmangel und anfallende Kosten als Hürden

Die Hauptbegründung der Umfrageteilnehmer, die Building Information Modeling bisher nicht nutzen, liegt in der fehlenden Nachfrage. Drei Viertel der

Ingenieurbüros gaben an, dass ihre Auftraggeber die digitale Planungsmethode bis dato nicht gefordert hätten. Ebenso verzichtet knapp die Hälfte der Befragten auf den Einsatz von BIM, da der dadurch entstehende zusätzliche zeitliche Aufwand nicht angemessen vergütet werde, während etwa einem Drittel nach eigener Aussage schlicht die Zeit zur eingehenden Beschäftigung mit der Thematik fehlt. Zudem nannten die Umfrageteilnehmer anfallende Kosten für Software und Weiterbildung sowie Schnittstellenprobleme als zusätzliche Hemmschuhe, die die Verwendung von Building Information Modeling in ihren Unternehmen behindern. Wie stark BIM genutzt wird, hängt letztlich auch von der Größe der Ingenieurbüros ab. Je mehr Mitarbeiter, desto verbreiteter ist der Einsatz der digitalen Planungsmethode. Bei Büros mit 100 oder mehr Beschäftigten gehört BIM beinahe schon zum Standard.



Quelle: Bundesingenieurkammer (BIngK), 12/2022



Quelle: Bundesingenieurkammer (BIngK), 12/2022

Reihe „Zahlen - Daten - Fakten“

Sehr geehrtes Mitglied,

für uns Ingenieure sind uns Zahlen in unserem Berufsalltag sehr wichtig. Sie unterstützen uns nicht nur dabei, unseren anspruchsvollen fachlichen Aufgaben in den unterschiedlichen Disziplinen gerecht zu werden, sondern auch ökonomisch fundierte Entscheidungen zu treffen. Darüber hinaus liefern uns diese Statistiken hilfreiche Informationen über die neuesten Trends und Innovationen im Ingenieur- wie im Bauwesen. Zum Beginn des Jahres 2023 liefern wir Ihnen ein Potpourri aus verschiedenen, für unseren Berufsstand relevanten Kennzahlen von den genehmigten Wohnungen bis hin zu

den Baupreisindizes für Straßen- und Wohngebäude.

Die Ingenieurkammer Hessen möchte Ihnen mit der Reihe „Zahlen - Daten - Fakten“ aktuelles Datenmaterial rund um unseren Berufsstand an die Hand geben. Uns ist über die Jahre hinweg häufig bewusst geworden, wie sehr uns solche Kennzahlen dabei dienen, die Interessen unserer Mitglieder berufspolitisch zu vertreten. Hoffentlich helfen Sie auch Ihnen.

Dipl.-Ing. Jürgen Wittig, ÖbVI
Vizepräsident



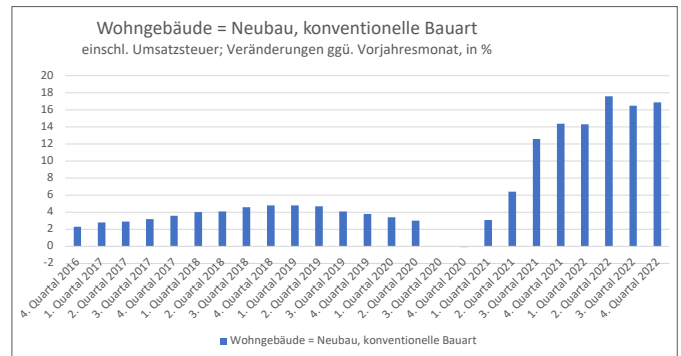
Dipl.-Ing. Jürgen Wittig, ÖbVI
Vizepräsident der Ingenieurkammer Hessen

Baugenehmigungen für Wohnungen im November 2022: -16,3 % gegenüber Vorjahresmonat

Im November 2022 wurde in Deutschland der Bau von 24.304 Wohnungen genehmigt, das waren 4.716 oder 16,3 % Baugenehmigungen weniger als im November 2021. Von Januar bis November 2022 wurden damit insgesamt 321.757 Wohnungen genehmigt. Dies waren 5,7 % oder 19.280 weniger als im Vorjahreszeitraum (Januar bis November 2021: 341.037).

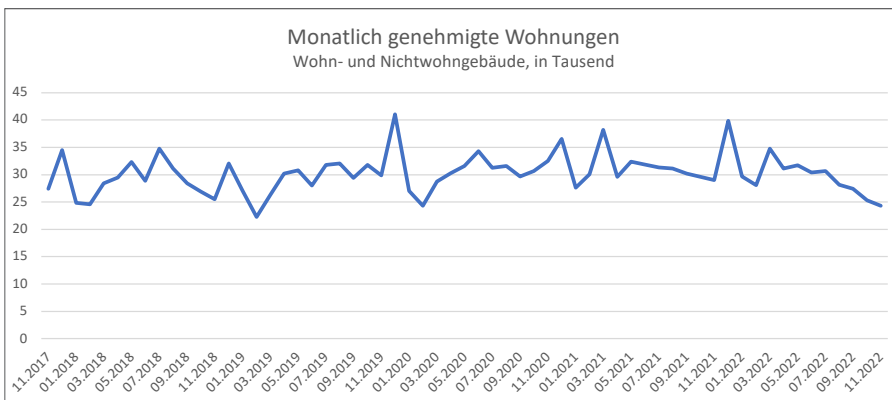
In neu zu errichtenden Wohngebäuden wurden von Januar bis November 2022 insgesamt 276.474 Wohnungen genehmigt. Das waren 5,8 % oder 16.962

Wohnungen weniger als im Vorjahreszeitraum. Dabei ging die Zahl der Baugenehmigungen für Einfamilienhäuser um 15,9 % (-13.710) auf 72.495 zurück. Bei den Zweifamilienhäusern sank die Zahl genehmigter Wohnungen um 10,1 % (-2.930) auf 26.174 Wohnungen. Bei den Mehrfamilienhäusern stieg die Zahl der genehmigten Wohnungen um 1,2 % (+2.094) auf 171.911 Wohnungen.



Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2023

In den Ergebnissen sind sowohl die Baugenehmigungen für Wohnungen in neuen Gebäuden als auch für neue Wohnungen in bestehenden Gebäuden enthalten.



Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2023

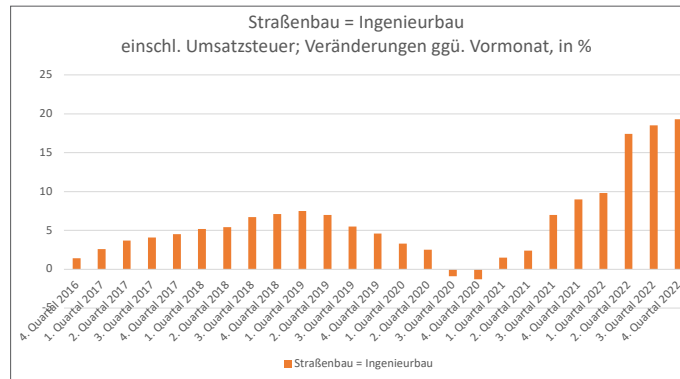
Baupreisindizes für Wohngebäude und Straßenbau steigen weiter kräftig

Die Preise für den Neubau konventionell gefertigter Wohngebäude in Deutschland sind nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) im November 2022 um 16,9 % gegenüber November 2021 gestiegen. Im August 2022, dem vorherigen Berichtsmonat der Statistik, waren die Preise im Vorjahresvergleich um 16,5 % gestiegen. Im Vergleich zum August 2022 erhöhten

sich die Baupreise im November 2022 um 2,5 %. Alle Preisangaben beziehen sich auf Bauleistungen am Bauwerk einschließlich Mehrwertsteuer.

Wohnungsbau-Ziel verfehlt - Auswirkungen auch auf Fachkräftemarkt?

Die Verantwortung dem angespannten Wohnungsmarkt zu entlasten, liegt bei der Politik. 400.000 neue Wohnungen wollte die Bundesregierung jährlich schaffen, nach IW-Schätzung wurden 2022 nur 290.000 neue Wohnungen gebaut. Eine aktuelle Studie des Bauforschungsinstituts ARGE kommt zu dem Ergebnis, dass 2023 ein Rekord-Wohnungsmangel drohe. Es fehlten bundesweit über 700.000 Wohnungen, vor



Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2023

allem in wirtschaftlich attraktiven Ballungszentren ist der Wohnungsmarkt dramatisch. Dies sei das größte Wohnungsdefizit seit mehr als 20 Jahren. Der angespannte Wohnungsmarkt verhindert auch den dringend benötigten

Fachkräftezug. Ohne bezahlbare Wohnungen wird sich das Land im internationalen Wettbewerb um hochqualifizierte Fachkräfte, wie sie auch in den Ingenieurbüros benötigt werden, nicht konkurrenzfähig bleiben.

Mehrwert für die Kammer: Ingenieurreferentinnen sind Expertinnen für Bauphysik

Seit Kurzem tragen die beiden Referentinnen für Ingenieurwesen der IngKH einen neuen akademischen Grad hinter ihren Namen: Master of Building Physics, kurz M.BP. Hierzu gratuliert die Ingenieurkammer Hessen Chantal Stamm, M.BP. und Valeria Janke-Dorn, M.BP. ganz herzlich. Doch was hat es mit diesem leicht kryptisch klingenden Titel genau auf sich? Der berufsbegleitende Studiengang, den die beiden Damen an der Universität Stuttgart absolviert haben, ist eine praxisorientierte, fundierte und ganzheitliche bauphysikalische Weiterbildung in fachlicher Kooperation mit dem Fraunhofer-Institut für Bauphysik (IBP).

In diesem Rahmen haben Janke-Dorn und Stamm Einblicke in die bauphysikalische Forschungsarbeit erhalten, die sich im Spannungsfeld eines rasanten Fortschritts der Bautechnik, zunehmender Nutzeransprüche und steigender funktionaler Anforderungen an Bauwerke bewegt. Für Planende bedeutet dies, dass sie sich ganzheitlich mit der Bauphysik und den Wechselwirkungen



IngKH-Präsident Dipl.-Ing. Ingolf Kluge (2.v.r.) und -Geschäftsführer Dipl.-Ing. (FH) Peter Starfinger (ganz rechts) beglückwünschten Valeria Janke-Dorn, M.BP. (ganz links) und Chantal Stamm, M.BP. (2.v.l.) zu ihrem bestandenen Studium.

ihrer Teilgebiete untereinander beschäftigen müssen. Das Spektrum reicht hierbei von Energie und Biohygrothermik über Akustik und Lichtplanung bis hin zu Raumklima, Brandschutz und der Nachhaltigkeitszertifizierung. Ziel dieses Ansatzes ist es, Bauschäden nicht reparieren zu müssen, sondern gar nicht erst entstehen zu lassen.

Mit ihrer neu gewonnenen Kompetenz in der Schadensprävention bieten die beiden Referentinnen für Ingenieurwesen den IngKH-Mitgliedern sowie der

gesamten Kammer als Serviceeinrichtung einen eindeutigen Mehrwert. Denn in ihrem Berufsalltag, der von Themen wie der Energiewende, sich permanent verändernden Normen, den Neuerungen im GEG oder der stichprobenartigen Prüfung von Energieausweisen im Kontext der EnEV/GEG-Kontrollstelle geprägt ist, kommt ihnen die eingehende Auseinandersetzung mit der Bauphysik in den vergangenen Jahren nun regelmäßig zugute.

Es ist zudem eine kaum hoch genug einzustufende Leistung, dass die beiden

Referentinnen für Ingenieurwesen das Studium zum Master of Building Physics erfolgreich neben ihrer Vollzeitstätigkeit bei der IngKH absolviert haben. In ihrem Abschlussjahrgang waren Janke-Dorn und Stamm darüber hinaus die einzigen

beiden Frauen in Hessen, die sich ab sofort M.BP. nennen dürfen. Während Weiterbildung natürlich generell als positiv zu betrachten ist und nicht aus den Augen verloren werden sollte, freut sich die Kammer darüber, dass

sich die beiden Damen intensiv mit der Materie Bauphysik befasst haben und hofft in diesem Zuge auf viele weitere Nachahmerinnen.

Unsere Referentinnen für Ingenieurwesen, Chantal Stamm und Valeria Janke-Dorn, haben berufsbegleitend das Studium zum Master of Building Physics (M.BP.) erfolgreich abgeschlossen. Eine solche Zusatzqualifikation neben ihren Vollzeitstellen in der Geschäftsstelle zu absolvieren, ist bei Weitem nicht selbstverständlich. Mit ihrem Engagement, sich neben ihrer eigentlichen Tätigkeit noch zu Bauphysik-Expertinnen fortzubilden, dienen die beiden als Paradebeispiele dafür, wie wichtig lebenslanges Lernen nicht nur, aber gerade für unseren Berufsstand ist.

Frau Janke-Dorn und Frau Stamm kann man guten Gewissens als

„Eigengewächse“ der Kammer bezeichnen. Sie haben die Geschäftsstelle schon lange vor dem Beginn ihres Masterstudiums, teils sogar bereits vor ihrem Erststudium unterstützt. Dass wir das Ingenieurreferat in unserem stark von Männern dominierten Beruf vollständig weiblich besetzt haben, macht uns dabei besonders stolz – ebenso wie die Tatsache, dass Frau Stamm und Frau Janke-Dorn die einzigen beiden Hessinnen sind, die den Studiengang zum Master of Building Physics in diesem Jahr bestanden haben.

Dipl.-Ing. Ingolf Kluge
Präsident der Ingenieurkammer



Dipl.-Ing. Ingolf Kluge
Präsident der Ingenieurkammer Hessen

Ingenieurkammer Hessen und Ingenieur-Akademie Hessen GmbH heißen ihre neuen Mitarbeiterinnen herzlich willkommen

In der Ingenieurkammer Hessen gibt es einige personelle Veränderungen. So verabschiedet die Geschäftsstelle in diesem Jahr zwei Kolleginnen in den



Clara Wolf

Im Bereich Anerkennung inländischer und ausländischer Ingenieurabschlüsse arbeitet nun **Clara Wolf** als Nachfolgerin

Mutterschutz und freut sich, dass seit Januar dieses Jahres Clara Wolf und Lale Parsa die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tatkräftig unterstützen.

von Valeria Janke-Dorn. Nach ihrem Studium der Politikwissenschaften in Marburg war Frau Wolf in einer großen Behörde tätig. Dort sammelte sie Erfahrungen im Verwaltungsbereich. Ein Anreiz für ihre Bewerbung bei der Ingenieurkammer Hessen war für sie der Wunsch nach beruflicher Weiterentwicklung in einem anderen Fachgebiet, in dem sie auch Verantwortung übernehmen kann.

„An meiner neuen Aufgabe schätze ich auch die soziale Komponente“, ergänzt Wolf, „weil ich Menschen mit der Anerkennung ihrer Abschlüsse dabei unterstütze, sich eine neue berufliche Existenz aufzubauen. Außerdem gefällt mir der internationale Kontakt

durch die Anerkennung ausländischer Abschlüsse.“

In der Ingenieur-Akademie Hessen GmbH löst **Lale Parsa** ihre Vorgängerin Anna Bücher, B.A. im Bereich Seminarmanagement ab. Bei ihrer



Lale Parsa

vorherigen Arbeit in der Büroorganisation eines großen Konzerns sammelte sie Erfahrung in den Bereichen

Buchhaltung, Abrechnungen und Koordination von Abläufen, die sie nun sehr gut in ihre neue Tätigkeit einfließen lassen kann. Außerdem ist Parsa in vielen Fremdsprachen bewandert. So spricht sie neben Deutsch noch Englisch, Französisch, Spanisch und Persisch. „Als positive Herausforderung meiner neuen Tätigkeit in der

Ingenieur-Akademie betrachte ich das selbstständige Arbeiten“, findet Parsa. „Außerdem bringt die Organisation von Seminaren auch den Kontakt zu Menschen aus unterschiedlichen Arbeitsbereichen zusätzlich zum Ingenieurwesen mit sich, wie zum Beispiel der Architektur oder auch der Feuerwehr, was mir als kommunikativem Menschen viel

Freude bereitet.“

Die beiden Neuankömmlinge freuen sich einstimmig darüber, dass sie sich im Team der Ingenieurkammer sehr gut aufgenommen fühlen und die angenehme Arbeitsatmosphäre ihnen die Einarbeitung umso leichter mache.

Dipl.-Ing. Franz Schächer verstorben

Die Ingenieurkammer Hessen trauert um ihr langjähriges Mitglied und den ehemaligen Vorsitzenden der Fachgruppe Baulicher Brandschutz HBO, Dipl.-Ing. Franz Schächer, der nach kurzer schwerer Krankheit am 14. Dezember 2022 in Rüsselsheim verstarb.

Schächer engagierte sich viele Jahre lang ehrenamtlich für den Berufsstand der Ingenieure. Seine unermüdete Arbeit, mit der er sich für den Brandschutz in Hessen kompetent und streitbar einsetzte, führte unter anderem zur Entwicklung und Einführung der bundesweit vorbildlichen Fortbildungsreihe zum „Fachplaner Brandschutz (IngKH)“, die er lange als

Moderator leitete. In diesem Rahmen hat Schächer über 20 Jahre hinweg hunderte Kollegen für die Belange des Brandschutzes sensibilisiert und ausgebildet.

Seit 1979 hatte sich Schächer in seinem Ingenieurbüro mit Baustatik und seit 1987 auch mit vorbeugendem baulichem Brandschutz beschäftigt. Als „Urgestein“ der Kammer trieb er mit großer Sachkunde viele Initiativen voran, die er oftmals auch selbst begleitete. Erst Ende September 2022 ehrte die Kammer Schächer daher im Rahmen einer Sitzung der von ihm lange geleiteten Fachgruppe für seine Verdienste um den Berufsstand.



Dipl.-Ing. Franz Schächer

Der Vorstand und die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Hessen sind in Gedanken bei den Angehörigen von Franz Schächer und sprechen ihre aufrichtige Anteilnahme aus.

Novellierung des Hessischen ÖbVI-Gesetzes führt zu Qualitätsverlust Berufsstand empört

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure (ÖbVI), den das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) am 11. Oktober 2022 vorgelegt hat, sorgt für allgemeines Stirnrunzeln und für Empörung bei dem betroffenen Berufsstand.

Die ÖbVI erbringen über 80% der operativen hoheitlichen Vermessungsleistungen (Grundstückszerlegungen, Grenzfeststellungen, Bodenordnungsverfahren, amtliche Gebäudeeimmessungen, Beglaubigungen von Tatbeständen an Grund und Boden, bauordnungsrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen etc.) für die Bürgerinnen und Bürger des Landes

Hessen. Der Staat selbst erledigt die restlichen 20 %. Ähnlich wie Notarinnen und Notare mit der Grundbuchverwaltung, arbeiten die ÖbVI eng und partnerschaftlich mit der Katasterverwaltung (Ämter für Bodenmanagement) zusammen. Als beliebte Unternehmerinnen und Unternehmer verfügen sie über ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Geodäsie

(Vermessung), nach einem Vorbereitungsdienst/Referendariat in der Katasterverwaltung über eine bestandene Laufbahnprüfung für den höheren oder gehobenen vermessungstechnischen Dienst und haben zwei bzw. vier Jahre praktische Zeit im operativen Geschäft nachgewiesen. Sie unterliegen bei ihrer Berufsausübung der Dienst- und Fachaufsicht durch das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation.

Auch wenn der Modernisierungsansatz grundsätzlich zu begrüßen ist, würden die angedachten Neuregelungen zu einer drastischen Absenkung des Qualifikationsniveaus für ÖbVI führen: Statt der bislang oben beschriebenen Voraussetzungen wären künftig nur noch die Laufbahnbefähigung ohne weitere Prüfung und nur noch ein Jahr Praxis bei der Ausführung von Vermessungen, deren Ergebnisse dazu bestimmt sind, in das Liegenschaftskataster übernommen zu werden, erforderlich, um Öffentlich bestellte/r Vermessungsingenieur/in werden zu können. Zwar sind auch die Verbände und die Ingenieurkammer nicht grundsätzlich gegen eine Liberalisierung in der Ausbildung. Dies darf jedoch nicht auf Kosten des bisherigen Qualifikationsniveaus gehen. Niemand würde auf die Idee kommen, bei der Zulassung von Notarinnen und Notaren auf das Zweite Staatsexamen zu verzichten.

Die ÖbVI sind sich durchaus bewusst, dass der demographisch bedingte Fachkräftemangel auch vor ihrem Beruf nicht haltmacht. Die seit Jahren rückläufige Anzahl an ÖbVI-Büros - aber vielmehr der fehlende Nachwuchs bei Vermessungsingenieuren allgemein - ist der Beweis dafür. Die Katasterverwaltung ist allerdings gleichermaßen betroffen, denn eine Tendenz, dass die verfügbaren Nachwuchskräfte lieber in den öffentlichen Dienst gehen, statt Freiberufler zu werden, lässt sich ebenso wenig erkennen: Die hessische Katasterverwaltung bildet aktuell acht

technische Inspektoranwärter aus. Die Hälfte davon wechselt anschließend in den Freien Beruf, um die ÖbVI-Zulassung zu erhalten und bestehende Büros weiterzuführen. In den vergangenen vier Jahren wurden mehrere junge Leute zum ÖbVI zugelassen. Daher sollte die von wenigen Ministerialbeamten im Hessischen Wirtschaftsministerium verbreitete Weltuntergangsstimmung nicht dazu führen, die Zulassungsvoraussetzungen extrem abzusenken und den angesehenen Beruf des ÖbVI künftig komplett in Gefahr zu bringen.

Andere Gegenmaßnahmen ergreifen statt Qualifikationsniveau senken

Der Berufsstand hat in mehr als 130 Jahren bewiesen, dass er die an ihn herangetragen Aufgaben erfolgreich erledigen konnte. Auch in den 1960er und 1970er Jahren gab es eine Phase, in der größere Büros mit weniger Berufsträgern die Fläche abgedeckt haben. Daher sehen trotz aller Nachwuchssorgen die Ingenieurkammer und die betroffenen Verbände aktuell keinerlei Gefahr, dass eine flächendeckende ÖbVI-Versorgung hinsichtlich hoheitlicher Vermessungsleistungen ohne eine Art „Gegensteuerung“ auf berufsrechtlicher Ebene in Form einer Absenkung des Qualifikationsstandards künftig nicht gewährleistet werden könnte. Stattdessen schlagen sie die folgenden Instrumente vor, um dem Problem Herr zu werden:

- Einführung befristeter Zweigstellen zur Aufrechterhaltung von Büros, deren Inhaber ohne Nachfolger in Rente gehen
- überregionale Sozietäten, um die Variabilität der Aufgabenwahrnehmung zu erhöhen
- alternative Qualifikationswege auf dem Niveau des Assessorexamens: ÖbVI könnten auch Nichtreferendare zu den Referendarlehrgängen schicken und diese an den normalen Abschlussprüfungen des

Oberprüfungsausschusses (OPA) teilnehmen lassen

- eine Öffnung der Vertretungsregelungen, z.B. ÖbVI i.R., um zugelassenen ÖbVI und dem Nachwuchs eine bessere Work-Life-Balance zu ermöglichen und die Attraktivität des Berufs zu steigern
- Abdeckung der Fläche durch größere Büros mit weniger Berufsträgern, analog zur Situation in den 1960er/1970er Jahren

Nach dem Memorandum der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder (ADV) und des Berufsverbands der ÖbVI (BDVI) befinden sich ÖbVI an der Schnittstelle zwischen privatwirtschaftlichen und hoheitlichen Leistungen. Sie sind daher in der vorteilhaften Lage, rechtssichere Prozesse im Verwaltungsgeschehen zu beurteilen sowie zu beglaubigen und gleichzeitig marktwirtschaftlich positioniert zu sein. Dementsprechend geprägt ist auch das Selbstverständnis des Berufsstands. Aus den genannten Gründen muss davon abgesehen werden, gleiche Maßstäbe an die Eingangsvoraussetzung im Freien Beruf und bei Behörden anzulegen. Bei Letzteren sind Führungskräfte immer in den Verwaltungsapparat mit seiner Möglichkeit zu Delegation und Vertretung eingebunden. Der ÖbVI hingegen hat diese Möglichkeit nicht. Er muss auf sich alleine gestellt agieren. Der ÖbVI muss bei seiner Aufgabenerfüllung den gesamtheitlichen Blick für die Bereiche Kataster, Grundbuch, Bauordnungs- und Bauplanungsrecht haben. Zu seinem Verantwortungsbereich gehören neben den hoheitlichen Aufgaben im Eigentumssicherungssystem (Kataster und Grundbuch) auch diverse fachliche Beurkundungstatbestände etwa im Baurecht sowie diffizile Beratungsfunktionen, für die ein hohes Qualifikationsniveau und entsprechende Erfahrung unverzichtbar sind. In den vergangenen Jahren hat sich der Staat immer mehr aus der Überwachung zurückgezogen und im Rahmen

von Bescheinigungssystemen den Planern diese Aufgabe übertragen. Dabei haben die ÖbVI erfolgreich hoheitliche Aufgaben außerhalb des reinen Liegenschaftskatasters übernommen. Mit einer Absenkung der Anforderung würde man die Qualität dieser Arbeiten gefährden und das Vertrauen in die Institution ÖbVI schwächen, nur um sich die Hoffnung auf eine nicht zwingend erforderliche höhere Bürodichte zu erkaufen.

Durchdachte Novellierung zur Erhaltung des Berufsstands notwendig

Während der grundsätzliche Wille des hessischen Wirtschaftsministeriums zur Erhaltung des Berufsrechts und der ÖbVI begrüßenswert sind, ist eine Absenkung der Zulassungsvoraussetzungen allerdings berufspolitisch verfehlt. Bei einer Gesetzesreform sollten deshalb die folgenden Punkte dringend Berücksichtigung finden:

- Die Anforderungen an (Aus-)Bildungsstandards der ÖbVI darf nicht signifikant abgesenkt werden, da sonst mit einem Qualitätsverlust bei den Beratungs- und Vermessungsleistungen gerechnet werden muss.
- Es sollte auf eine Beibehaltung der differenzierten Betrachtung der Länge der notwendigen Praxiserfahrungen nach beruflicher Qualifikation im Bereich Liegenschaftsvermessung (Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst nach einem Jahr, zum gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst nach zwei Jahren) geachtet werden.
- Ein grundsätzliches Sammeln der Praxiserfahrungen im jeweiligen Bundesland (hier Hessen) ist zu bevorzugen, da sich nicht nur die Qualität des Liegenschaftskatasters sowie die rechtlichen und vermessungstechnischen Anforderungen in den einzelnen Ländern unterscheiden, sondern auch andere

landesrechtliche Vorgaben, wie z.B. das Bauordnungsrecht.

- Eine Zentralisierung auf wirtschaftlich attraktive Regionen ist durch die Regelung zu befürchten, wenn ÖbVI aus benachbarten Bundesländern eine (Doppel-)Zulassung als ÖbVI in Hessen erhalten sollen, während alle anderen 15 Bundesländer nach deren Gesetzen hessischen ÖbVI keine Zulassung zugestehen. Dadurch entsteht kein Vorteil hinsichtlich der Flächendeckung, sondern vielmehr eine Konkurrenzsituation zu Lasten der hessischen ÖbVI, die Kollision aufsichtsrechtlicher Kompetenzen sowie ein Interessens- und Loyalitätskonflikt.
- Der unbefristete Wegfall des Zweigstellenverbots ist insofern kritisch zu sehen, dass die selbstständige, eigenverantwortliche und unparteiische Berufsausübung nicht gewährleistet ist. Es sollte eine Konzentration der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben an einem Niederlassungsort und eine jederzeitige Verfügbarkeit des ÖbVI angestrebt werden.
- Die Regelung in der Gesetzesnovelle, dass ÖbVI Anträge ablehnen dürfen, wenn sie diese nicht binnen einer angemessenen Frist erledigen können, ist zu pauschal. Sie kann dazu verwendet werden, wirtschaftlich unattraktive Anträge zu verweigern. Der ÖbVI hat jedoch ein Amt inne, das ihn schon aus seinem Selbstverständnis dazu verpflichtet, eine umfangreiche Versorgung mit Vermessungsleistungen zu gewährleisten.
- Es sollte eine Stärkung der Attraktivität des ÖbVI-Berufs durch Initiativen und Kampagnen zur Nachwuchsgewinnung sowie eine Verbesserung der Studien- und Ausbildungsplatzangebote in Hessen stattfinden. Dadurch, dass die staatliche Hochschule Frankfurt University of Applied Sciences seit vielen Jahren keine klassischen Vermessungsingenieure mehr ausbildet, fehlt in Hessen der

Nachwuchs im operativen Bereich des hoheitlichen Vermessungswesens. Die Forderung muss lauten: Wieder mehr Vermessungsingenieure auszubilden. Dann löst sich das Nachwuchsproblem bei den ausführenden Ingenieuren und den ÖbVI nahezu von allein.

- Eine Anhebung der Gebühren für hoheitliche Vermessungsleistung auf ein kostendeckendes Maß nach § 3 Abs. 1 HVwKostG in Verbindung mit § 7 HöBVIngG ist zur Steigerung der Attraktivität des Freien Berufs und Sicherstellung des amtlichen Vermessungswesens durch höhere Gehälter für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ÖbVI-Büros unerlässlich. Die Gebühren der Verwaltungskostenordnung sind nicht mehr auskömmlich und hinken dem Marktgeschehen deutlich hinterher, was dem Defizit im Landeshaushalt für die von der Katasterverwaltung selbst zu erledigenden Auftragsarbeiten zu entnehmen ist.
- Eine Aufweichung der Zulassungsvoraussetzung wäre ein Verstoß gegen geltende europäische Vereinbarungen, da auch die deutsche Seite den vom Dachverband der Geodäten in Europa (CLGE) gemeinsam mit 20 zentraleuropäischen Ländern verabschiedeten Code of Professional Qualification verabschiedet hat. Darin ist der über Jahrzehnte in Deutschland als Standard geltende Ausbildungsweg zum hoheitlich freiberuflich tätigen Vermessungsingenieur abgebildet. Dieser sieht eine fünfjährige Hochschulausbildung, eine Traineeausbildung (in Deutschland Referendariat) sowie eine Prüfung (in Deutschland das Staatsexamen) vor, bevor eine Vereidigung stattfinden kann.

Da das neue ÖbVI-Gesetz in Kürze im Landtag beraten werden soll und die Vertreter des Ministeriums an der Qualitätsabsenkung entgegen aller fachlicher Meinungen aus Kammern und

Verbänden festhalten wollen, wird es die Aufgabe der Berufsvertretungen sein, die Öffentlichkeit über diese negative Entwicklung zu informieren. Hier soll über die Köpfe eines kompletten Berufsstands hinweg, der 130 Jahre erprobte Qualität geliefert hat, ein Gesetz verabschiedet werden, das von

Ministerialbeamten geschrieben wurde, die selbst noch nie in freiberuflicher Verantwortung gestanden und noch nie die praktischen Aufgaben eines ÖbVI erledigt haben.

Die Ingenieurkammer Hessen vertraut darauf, dass im Landtag verantwortungsvolle Volksvertreter sitzen, die

diese Fehlentscheidung zu verhindern wissen. Die Gesetzänderung würde in eine Zeit fallen, die den freiberuflichen Unternehmen ohnehin nie dagewesene Herausforderungen abverlangt. 130 Jahre galt für den Berufsstand der ÖbVI die Regel: **Qualität vor Quantität**. Das sollte auch so bleiben.

Jahresbericht 2022

Seit Dezember 2022 ist der neue Jahresbericht der Ingenieurkammer Hessen für das Jahr 2022 erhältlich, der die positiven Resultate unserer Arbeit zusammenstellt. Ebenso wie die digitale Broschüre zum vergangenen Junior.ING-Schülerwettbewerb 2021/2022 ist der Jahresrückblick 2022 ab sofort als Online-Variante unter „Aktuelles“ / „Publikationen der IngKH“ auf der Website der Ingenieurkammer Hessen (ingkh.de) zu finden. Wir wünschen viel Spaß beim „Schmökern“!



Neuer Vorsitzender der Fachgruppe Barrierefreies Planen und Bauen IngKH



Dipl.-Ing. Maynard Schwarz - Vorsitzender der Fachgruppe Barrierefreies Planen und Bauen IngKH

Bei der Sitzung der Fachgruppe Barrierefreies Planen und Bauen IngKH am 25. Januar 2023 wurde Dipl.-Ing. Maynard Schwarz für drei Jahre zum neuen Vorsitzenden gewählt. Seine beiden Stellvertreter sind Dipl.-Ing. Horst Haenlein und Dipl.-Ing. Boris Perplies. Die Kammer bedankt sich in diesem

Zusammenhang bei Dipl.-Ing. Rolf Sehring, der die Fachgruppe in den vergangenen Jahren leitete.

Auf Initiative der frisch gewählten Führung ist in puncto Fort- und Weiterbildung angedacht, sowohl Einzelseminare als auch das regelmäßige Zukunftsforum nunmehr bundesweit als Hybridveranstaltungen anzubieten. Hierbei soll die Bundesebene auch in Form von möglichen Referenten und der gleichzeitigen Gegenüberstellung der jeweiligen Anforderungen an Barrierefreiheit in den einzelnen Bundesländern miteinbezogen werden. Ebenso sind fachliche Abstimmungen mit den Sozialverbänden (VdK), Fachstellen sowie sonstigen Einrichtungen auf Bundes- und Landesebene geplant.

In der Fachgruppensitzung gab es

zudem einen Fachvortrag von Birgid Eberhardt (Bereichsleiterin Forschung und Entwicklung bei der GSW Gesellschaft für Siedlungs- und Wohnungsbau Baden-Württemberg mbH) über die im März 2022 abgeschlossene Machbarkeitsstudie „Optimierung der Ausführung und Finanzierung von pflegerechten Bädern im Rahmen der Wohnungsbaufinanzierung“. Dabei wurde unter anderem den Fragen nachgegangen, was ambulante Pflegekräfte, pflegende Angehörige und Pflegebedürftige brauchen und was bei einem Umbau zu einem solchen Badezimmer zu beachten ist.

Die erste Sitzung unter der neuen Leitung findet am 8. März 2023 um 16:00 online via Zoom statt.

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Urkunden

Folgende durch Verlust abhanden gekommene oder nach Erlöschen der Mitgliedschaft bzw. Eintragung in den Listen und Verzeichnissen der Ingenieurkammer Hessen nicht zurück gegebene Urkunden werden hiermit für ungültig erklärt:

Dipl.-Ing. (FH) Claus Lothring

Eintragungsurkunde der Ingenieurkammer Hessen über die Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure unter der Nr. 1640 mit Datum vom 22. Oktober 2003 sowie Urkunde über die Mitgliedschaft der Ingenieurkammer Hessen mit Datum vom 29. März 2016

Dipl.-Ing. (FH) Sylwester Dreger

Eintragungsurkunde der Ingenieurkammer Hessen über die Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure unter der Nr. 2005 mit Datum vom 22. August 2013 sowie die Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung 2023 unter der Nr. 2005 mit Datum vom 1. Januar 2023

Anna Altwig, M.Eng.

Eintragungsurkunde der Ingenieurkammer Hessen über die Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure unter der Nr. 2093 mit Datum vom 11. März 2020, die Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung 2023 unter der Nr. 2093 mit Datum vom 1. Januar 2023 sowie der Rundstempel Bauvorlageberechtigung mit der Nr. 2093

Dipl.-Ing. Helmut Hufgard

Eintragungsurkunde der

Architektenkammer Hessen über die Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure unter der Nr. 1234 mit Datum vom 25. August 1995

Dipl.-Ing. Paul Scheu

Eintragungsurkunde der Architektenkammer Hessen über die Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure unter der Nr. 603

Dipl.-Ing. (FH) Viktor Spitzer

Eintragungsurkunde der Architektenkammer Hessen über die Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure unter der Nr. 1353 mit Datum vom 3. Juli 1997

Dipl.-Ing. Detlef Laskowski

Eintragungsurkunde in der Liste der Nachweisberechtigten für Wärmeschutz vom 02.12.2005 unter der Nr. W-1122A-IngKH

Eintragungsurkunde in der Liste der Nachweisberechtigten für Schallschutz vom 02.12.2005 unter der Nr. Sc-757A-IngKH

Dipl.-Ing. Joachim Kegenhof

Eintragungsurkunde in der Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit vom 13.11.2003 unter der Nr. St-747A-IngKH

Eintragungsurkunde in der Liste der Nachweisberechtigten für Wärmeschutz vom 09.02.2004 unter der Nr. W-693A-IngKH

Eintragungsurkunde in der Liste der Nachweisberechtigten für Schallschutz vom 02.12.2003 unter der Nr. Sc-539A-IngKH

Dipl.-Ing. Wolfgang Kipp

Eintragungsurkunde in der Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit vom 08.12.2003 unter der Nr. St-812A-IngKH

Dipl.-Ing. (FH) Hans-Otto Wenski

Eintragungsurkunde in der Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit vom 26.08.2022 unter der Nr. St-3164A-IngKH

Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Hofmann

Eintragungsurkunde in der Liste der Nachweisberechtigten für Wärmeschutz vom 02.11.2005 unter der Nr. W-1114A-IngKH

Dipl.-Ing. Günter Sommer

Eintragungsurkunde in der Liste der Nachweisberechtigten für Wärmeschutz vom 18.08.2003 unter der Nr. W-361A-IngKH

Dipl.-Ing. Heinrich Krüchting

Eintragungsurkunde in der Liste der Nachweisberechtigten für Schallschutz vom 30.03.2011 unter der Nr. Sc-983A-IngKH

Eintragungsurkunde in der Liste der Nachweisberechtigten für Wärmeschutz vom 30.03.2011 unter der Nr. W-1710A-IngKH

Dipl.-Ing. (FH) Michael Müller

Anerkennungsbescheid der HPPVO für Sicherheitsstromversorgung vom 28.06.1993 unter der Nr. TGA-SS-6
Anerkennungsbescheid der HPPVO für Brandmelde- und Alarmanlagen vom 28.06.1993 unter der Nr. TGA-BA-9

TERMINKALENDER

Die IngKH ist darum bemüht, dass bereits feststehende Termine auch weiterhin Bestand haben. Aufgrund der derzeitigen Lage finden Sitzungen im Zweifelsfall in Form einer Videokonferenz statt. Bitte beachten Sie aus diesem Grund auch die aktuellen Ankündigungen im Internet unter www.ingkh.de.

Fachgruppensitzungen

Fachgruppe Baulicher Brandschutz HBO

29.03.2023, 16:00 Uhr
26.07.2023, 16:00 Uhr
13.09.2023, 16:00 Uhr
15.11.2023, 16:00 Uhr

Fachgruppe IT & Digitalisierung

28.04.2023, 15:00 Uhr
28.07.2023, 15:00 Uhr
24.11.2023, 15:00 Uhr

Fachgruppe Barrierefreies Planen und Bauen

08.03.2023, 16:00 Uhr

Veranstaltungen

Mehrgeschossige Gebäude in Holzbauweise

14.03.2023, 09:00 Uhr, Wiesbaden

20. Fachplanertag Brandschutz IngKH

23.05.2023, 09:00 Uhr, Friedberg

Ingenieur-Akademie Hessen GmbH

Eine hundertprozentige Tochter der Ingenieurkammer Hessen



Kurzfristig angesetzte Webinare zu diversen Themenbereichen finden Sie jeweils aktuell auf unserer Website.

Fachplanertage						
01-23	23.05.2023	Friedberg	20. Fachplanertag Brandschutz IngKH	8	BVB/NBS	100.-/150.-

Energieeffizienz						
04-23	27./28.02.2023	Online	Workshop iSFP 2.0 nach DIN V 18599 für Wohngebäude	16	BVB/DENA/NWS	370.-/470.-
33-23	Ab dem 07.03.2023	Wiesbaden	Energieberatung: Vertiefung Wohngebäude BEG (40 UE)	40	BVB/DENA/NWS	1.990.-/2.190.-
08-23	21.03.2023	Online	Zukunftweisendes Bauen - Vom GEG zum Plusenergiehaus	8	BVB/NWS	190.-/240.-
44-23	15.05.2023	Online	Ansätze der Tragwerksplanung	4	BVB/NWS	119.-/240.-
57-23	19./20.09.2023	Wiesbaden	Tauwasserbedingter Feuchteschutz	16	BVB/DENA/NWS	410.-/510.-

Konstruktiver Ingenieurbau						
32-23	17.03.2023	Online	Holz-Beton-Verbunddecken (HBV-Decken)	4	BVB/NBS/NST	119.-/139.-
47-23	05.06.2023	Wiesbaden	Kranbahnträger nach DIN EN 1993-6	8	BVB/NST	230.-/280.-
48-23	07.06.2023	Wiesbaden	Grundlagen der Tragwerksplanung Holzbau	8	BVB/NBS/NST	210.-/260.-
58,23	25.09.2023	Wiesbaden	Aluminiumkonstruktionen im Bauwesen nach DIN EN 1999	8	BVB/NST	230.-/280.-

Sachverständigenwesen						
06-23	09.03.2023	Wiesbaden	Der Sachverständigenbeweis	4	BVB/NBVO	119.-/149.-
63-23	16.10.2023	Wiesbaden	Sichtbeton	8	BVB/NST	455.-/495.-

Soft Skills						
46-23	26./27.06.2023	Online	Kommunikationstraining für (Jung-) Ingenieure	8	BVB/NBVO	190.-/240.-
49-23	26./27.06.2023	Online	Ergebnisorientierte Verhandlungsführung	8	BVB/NBVO	190.-/240.-
56-23	18.09.2023	Wiesbaden	Modernes Zeit- und Arbeitsmanagement	8	BVB/NBVO	210.-/260.-
75-23	14.11.2023	Wiesbaden	Bau- und Planungsbesprechungen straff und effizient	8	BVB/NBVO	210.-/260.-

Bauphysik						
05-23	01./02.03.2023	Online	Schäden an Innen- und Außenputzen	8	BVB/ NWS	190.-/240.-
07-23	13./14.03.2023	Wiesbaden	Workshop: Wärmehücken	16	BVB/DENA/NWS	410.-/510.-
09-23	24.03.2023	Wiesbaden	Schallschutz im Wohnungsbau	8	BVB/NSC	210.-/260.-
41-23	03.05.2023	Wiesbaden	Schallschutz im Büro- und Verwaltungsbau	8	BVB/NSC	210.-/260.-
45-23	22./23.05.2023	Online	Klassifizierung, Bewertung und Nachbesserung von Risse	8	BVB/NWS	190.-/240.-
62-23	10.10.2023	Wiesbaden	Schallschutz gegen Außenlärm	8	BVB/NSC	210.-/260.-
71-23	07.11.2023	Wiesbaden	Innendämmung - Wärme- und Schallschutz	8	BVB/NWS/NSC	210.-/260.-

Brandschutz						
43-22	12.05.2023	Wiesbaden	Brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile: Unterschiede und Gemeinsamkeiten in den Landesbauordnungen in Südwestdeutschland	6	BVB/NBS	210.-/260.-
10-23	Ab dem 16.06.2023	Friedberg	Fachplaner Brandschutz IngKH - Paket (auch Einzeltermine buchbar)	120	BVB/NBS	3.170.-/3.710.-

Bauen im Bestand						
51-23	19./20.06.2023	Wiesbaden	Bauwerksdiagnostik und Bauwerksanalyse	16	BVB/NBVO	410.-/510.-

Recht						
31-23	23.03.2023	Wiesbaden	HOAI 2021 und Umgang mit sog. Altfällen	7	BVB/NBVO	210.-/260.-
39-23	04.05.2023	Wiesbaden	Wie gehe ich mit Nachträgen am Bau um?	7	BVB/NBVO	210.-/260.-
53-23	04.07.2023	Wiesbaden	Bauleiterhaftung	8	BVB/NBVO	210.-/260.-

Barrierefreiheit						
42-23	08.05.2023	online	Wohnungsbau im demografischen Wandel	8	BVB/NBVO	190.-/240.-
52-23	31.05./01.06.2023	Wiesbaden	Barrierefreie Flucht- und Rettungswege - Sicherheit	16	BVB/NBVO	410.-/510.-

E-Learning						
EL-Mod 2	jederzeit	online	Bauphysik II Wärme- und Feuchteschutz	8	BVB/NWS	170.-/220.-
EL-Mod 7	jederzeit	online	Energiesparendes Bauen und Sanieren V	16	BVB/NWS/DENA	220.-/220.-
EL-Mod 10	jederzeit	online	Energiesparendes Bauen und Sanieren II	16	BVB/NWS	220.-/220.-
EL-EK	jederzeit	online	Wohn- und Nichtwohngebäude nach Gebäudeenergiegesetz	120	BVB/NWS	1.380.-/1.490.-



Gerne informieren wir Sie regelmäßig über unser aktuelles Seminarprogramm. Anmeldung zum Newsletter über unsere Website www.ingah.de oder diesen QR-Code.

* Preise Mitglieder / Sonstige Teilnehmer in Euro + MwSt.

Informationen zu den Seminaren und Seminarreihen, Termine und Preise sowie Anmeldung unter: www.ingah.de.

Bei Fragen oder Anregungen kontaktieren Sie uns bitte telefonisch oder per E-Mail.



Ingenieur-Akademie Hessen GmbH / Ingenieurkammer Hessen

Abraham-Lincoln-Str. 44 | 65189 Wiesbaden

Telefon: 0611-450 438 0 | Fax: 0611-450 438 49

www.ingah.de | E-Mail: info@ingah.de

Unsere telefonischen Sprechzeiten:

Dienstag und Freitag 9 bis 12 Uhr

Montag bis Donnerstag 13 bis 16 Uhr